



PRESSEMITTEILUNG der EU-Drogenbeobachtungsstelle in Lissabon

HALLUZINOGENE PILZE – REAKTIONEN IN EINEM ELEKTRONISCHEN ZEITALTER Der Handel mit halluzinogenen Pilzen stellt den Gesetzgeber vor ein Dilemma

(7.6.2007, LISSABON) „Halluzinogene Pilze waren unter den ersten vom Menschen konsumierten psychoaktiven Substanzen. Heute stellen sie uns vor ein neues Dilemma“, erläutert **EBDD-Direktor Wolfgang Götz** in der neuesten Ausgabe der Reihe ***Drogen im Blickpunkt*** der Beobachtungsstelle, die heute erscheint.

Unter dem Titel ***Halluzinogene Pilze: Die Herausforderung, im elektronischen Zeitalter auf die Existenz natürlich vorkommender Substanzen zu reagieren***, werden in dieser Ausgabe beispielsweise Fragen wie folgende angesprochen: „Wie können wir eine so komplexe Gruppe natürlich vorkommender Produkte effizient kontrollieren?“, „Wie erreichen wir eine Kontrolle, wenn diese mittlerweile weltweit im Internet beworben und abgesetzt werden?“ und „Was kann getan werden, wenn regulierende Maßnahmen lediglich dazu führen, dass die Lieferanten auf andere und möglicherweise noch schädlichere Produkte umsteigen?“.

In vielen Teilen Europas gibt es natürliche Vorkommen von halluzinogenen Pilzen, die häufig auch als „magic mushrooms“ bezeichnet werden. Nach den verfügbaren Informationen werden die meisten wegen ihrer psychoaktiven Eigenschaften konsumierten Pilze angebaut. Natürliche Halluzinogene ⁽¹⁾ lassen sich in über 100 Pilzarten nachweisen. Die wichtigsten für die halluzinogene Wirkung verantwortlichen Inhaltsstoffe sind in der Regel Psilocybin und Psilocin (oder Psilocin).

Obwohl diese beiden aktiven Bestandteile im Rahmen des **Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe** kontrolliert werden, waren einige Länder anfangs unsicher, in welcher Weise Pilze zu klassifizieren sind, die diese Substanzen enthalten. Dieser Umstand wurde von Pilzhändlern ausgenutzt und hat die Entwicklung von Überwachungsverfahren für die Lieferungen vereitelt.

Jüngste Änderungen der Rechtsvorschriften

Die folgenden sechs EU-Mitgliedstaaten haben ihre Rechtsvorschriften über psilocybin- und psilocinhaltige Pilze seit 2001 verschärft, um der Besorgnis im Zusammenhang mit der Prävalenz des Konsums zu begegnen: **Dänemark** (2001), die **Niederlande** (2002), **Deutschland**, **Estland**, das **Vereinigte Königreich** (2005) und **Irland** (2006). Allerdings war die Gesetzgebung in diesem Bereich kompliziert.

Die Gesetzgeber in **Irland** und im **Vereinigten Königreich** beispielsweise wollten Besitzer von Grundstücken, auf denen halluzinogene Pilze natürlich wachsen, nicht zu Unrecht kriminalisieren. Dort gelten Pilze als illegal, wenn sie „behandelt oder verarbeitet“ wurden, was auf den Verwendungszweck hindeutet. In ähnlicher Weise unterliegen diese Pilze in den Niederlanden Kontrollen, wenn sie „getrocknet oder bearbeitet wurden“. Diese Gesetzeslücken wurden aber von „Smart Shops“ ausgenutzt, die einfach frische Pilze verkauften.

Das **Vereinigte Königreich** hat seine Rechtsvorschriften 2005 geändert; dort werden psilocybin- und psilocinhaltige Pilze jetzt ohne Berücksichtigung der Verarbeitungsform kontrolliert. Nachdem Pilze streng genommen keine „Pflanzen“ sind, wurde das **deutsche** Recht 2005 dahingehend geändert, dass der Anbau

und Verkauf „organischer“ Substanzen, aus denen sich Suchtstoffe gewinnen lassen, verboten ist, so dass auch für Pilze alle „Schlupflöcher“ geschlossen sind.

In einigen Ländern tragen die strengeren Rechtsvorschriften dazu bei, eine Ausbreitung des Trends zu verhindern. Berichte aus dem **Vereinigten Königreich** beispielsweise deuten darauf hin, dass die Verfügbarkeit dieser Sorte von Pilzen und das Gesamtvolumen der Internetverkäufe rückläufig sind. Allerdings könnten die neuen Kontrollen von nur beschränkter Wirksamkeit sein, da die Händler ihre Verkäufe auf legale Alternativen wie Fliegenpilze (*Amanita muscaria*) oder Pantherpilze (*Amanita pantherina*) umstellen, die toxischer als die psilocybin- und psilocinhaltenen Arten sein und zu tödlichen Vergiftungen führen können.

Im heutigen Briefing heißt es dazu: „Obwohl verschärfte gesetzliche Kontrollmaßnahmen einen Ansatz darstellen können, um den Konsum und die Verfügbarkeit halluzinogener Pilze einzuschränken, sind die Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen sorgfältig zu überwachen, um sowohl deren Wirksamkeit zu bewerten als auch das Risiko unerwünschter negativer Folgen zu vermeiden.“

Gesundheitsrisiken und Prävention

Die Zahl der erfassten Todesfälle und nicht tödlichen Notfälle im Zusammenhang mit psilocybin- oder psilocinhaltenen Pilzen ist sehr niedrig. Im Allgemeinen sind die physiologischen Wirkungen kurzfristiger Natur und nicht gravierend (z. B. Schwindelanfälle, Übelkeit oder Schüttelfrost). Allerdings wurden auch stärkere körperliche Symptome (z. B. starke Bauchschmerzen und anhaltendes Erbrechen) festgestellt.

Konsumenten pflegen Notaufnahmen eher wegen psychischer Auswirkungen wie etwa einem „schlechten Trip“ aufzusuchen. Personen mit Vergiftungserscheinungen sind dann in der Regel sehr aufgeregt, verwirrt und desorientiert; dazu leiden sie an Konzentrationsschwäche und eingeschränktem Urteilsvermögen. In schweren Fällen können akute psychotische Episoden auftreten, darunter starke Paranoia und vollständiger Realitätsverlust, was zu Unfällen, Selbstverletzungen oder Suizidversuchen führen kann. Konsumentenberichte über den unvorhersehbaren Wirkstoffgehalt, den schlechten Geschmack und negative Folgen stellen vermutlich eine Hemmschwelle für den regelmäßigen oder Freizeitkonsum dar.

Obwohl zahlreiche Präventionsprogramme oft Informationen über halluzinogene Suchtmittel neben Informationen über andere Drogen enthalten, scheint es bisher an gezielten Informationen über die Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Konsum halluzinogener Pilze und an Material für auf Jugendarbeit spezialisierte Fachkräfte zu fehlen. Zu diesem Punkt heißt es im Briefing: „Das Internet bietet immer mehr Möglichkeiten für Vermarktung und Vertrieb von halluzinogenen Pilzen, aber auch zur Verbreitung von Informationen über Gesundheitsrisiken“.

Hinweise

⁽¹⁾ Halluzinogene sind eine chemisch vielfältige Kategorie von Drogen, die durch die Fähigkeit gekennzeichnet sind, Veränderungen in den Sinneswahrnehmungen hervorzurufen, die Stimmungslage erheblich zu beeinflussen und Bewusstseinsänderungen zu verursachen.

Am 26. Juni 2006 hat die EBDD den Bericht *Hallucinogenic mushrooms: an emerging trend case study* (Halluzinogene Pilze: Fallstudie über eine sich abzeichnende Tendenz) als ersten einer Reihe veröffentlicht, die im Rahmen eines EBDD-Pilotprojekts zum Erkennen, Verfolgen und Verstehen sich abzeichnender Drogentendenzen beitragen soll („European Perspectives On Drugs“/E-POD). Dieser Bericht ist unter folgendem Link verfügbar:

<http://www.emcdda.europa.eu/?nnodeid=7079>. Siehe dazu auch die Pressemitteilung Nr. 2/2006 unter <http://www.emcdda.europa.eu/?nnodeid=24055>.

Außerdem ist eine EBDD-Studie zum rechtlichen Status von halluzinogenen Pilzen verfügbar, siehe „*Topic overviews*“ (Themenübersicht) unter <http://eldd.emcdda.europa.eu>.

Drogen im Blickpunkt: Ausgabe Nr. 15 (2007) *Halluzinogene Pilze: Die Herausforderung, im elektronischen Zeitalter auf die Existenz natürlich vorkommender Substanzen zu reagieren*. ISSN: 1681-6323. Katalognummer: TD-AD-07-001-DE-C